

Summary AV Law Skript

Contents

Summary AV Law Skript.....	1
Kapitel 1: Einführung in das Recht.....	1
Kapitel 2: Einführung in das Verkehrsrecht	3
Kapitel 3: Einführung in das Luftrecht	9

Kapitel 1: Einführung in das Recht

Logik: widerspruchsfreies, folgerichtiges Handeln oder Denken, auch «Schlussfolgerungslehre», Bsp. Vorsätzliche Tötung wird bestraft

Wertung: in Verbindung mit der formalen Logik, verschiedene Bewertungen, Bsp. Verurteilung von Mord wegen Diebstahls und vorsätzlicher Tötung?

Interessenabwägung: Gegenüberstellung verschiedener Interessen, wird gewichtet -> Wertung, Bsp. Tötung auf Verlangen, jemand fragt danach

Juristisches Arbeiten:

1. Sachverhalt
2. Rechtsnormen
3. Subsumtion

Sachverhalt: oder Sachverhaltsermittlung, erste Phase des juristischen Arbeitens, bringt rechtliche relevante Tatsachen hervor (oder sollte zumindest), Kernstück des juristischen Arbeitens

Rechtsnormen: Verfassung, Gesetze, internationale Rechtsquellen und Verordnungen im Vordergrund, auch Präjudizen (vergleichbare Sachverhalte die schon gerichtliche Entscheide hervor gebracht wurden

Subsumtion: Anwendung einer Norm, zuerst Sinn und Zweck der Norm ermitteln, dann Rechtsfolgen für den Sachverhalt

Recht: sämtliche geltende Rechtsnormen, positive Recht oder einfach Rechtsordnung, nicht vergleichbar mit Gerechtigkeit

Objektives Recht: gesamte Rechtsordnung (Rechtssätze und Rechtsnormen), deckungsgleich mit Begriff Recht

Subjektives Recht: Recht des Einzelnen, weitere Unterscheidung zwischen absolut und relativ, absolut: für jedermann, relativ nur gegenüber bestimmte

Materielles Recht: enthalten verbindliche und inhaltliche Regelungen unabhängig von Hierarchiestufe (Verfassung, Gesetz, Verordnung)

Formelles Recht: Durchsetzung des materiellen Rechts, verfahrensrechtliche Bestimmungen, Bsp. Verstoss gegen Verkehrsregeln -> welches Verfahren

Öffentliches Recht & Privatrecht: wichtig für die Rechtsetzung (Legislation) und die Rechtsprechung (Judikatur), kommt später genauer

Sachrecht: gesamtes auf einen Sachverhalt anwendbare Recht, formell + materiell

Kollisionsrecht: bestimmter Sachverhalt, Bsp. Vorfall im Flugzeug über andere Nation mit Beteiligten mit verschiedenen Nationalitäten

Zwingendes Recht: unabhängig von Parteiwillen, nicht abänderbar

Dispositives Recht: gilt wenn nichts anderes vereinbart wurde

Rechtsverhältnis: Beziehung zwischen zwei oder mehreren Parteien, umfasst Rechte und Pflichten, Bsp. Arbeitgeber mit Arbeitnehmer über Arbeitsvertrag

Rechtsgeschäft: Willensäußerungen -> rechtliche Wirkung, ein-, zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte

Rechtsobjekt: kann darauf rechtliche Ansprüche oder Gesetzesvorschriften erheben, beweglich und unbewegliche Güter, auch unkörperliche Güter (z.B. Erfindungen, Marken, etc.)

Rechtssubjekte: natürliche und juristische Personen (Bsp. Menschen, AG), verbunden mit Rechten und Pflichten

- Rechtsfähigkeit
 - Handlungsfähig
 - Volljährig
 - Urteilsfähig

Vertrag: Rechtsgeschäft unter gleichgeordnete Rechtssubjekte, entsteht wenn gegenseitige Willensäußerung -> Rechte und Pflichten, Bsp. Mietvertrag, nicht hoheitliche Rechtssubjekte

Verfügung: behördliche Anordnung, verbindlich, z.B. Baubewilligung

Rechtssetzung: Sache des Gesetzgebers

Rechtsanwendung: gesetzliche Regeln werden in einem konkreten Sachverhalt angewendet, Rechtsdurchsetzung essentiell, Gesetz nur so gut wie ihre Durchsetzung

Privatrecht: Zivil- und Handelsrecht, ZGB & OR, Nebenerlasse

Öffentliches Recht: formell + materiell, z.B. Strafprozess, Schuldbetreibung & Konkurs, Strafrecht, Raumplanung, Umwelt, Verkehr, Staat, etc.)

Rechtsquellen: Ort oder Ursprung, wo verbindliche Regeln entstanden

Gesetzesrecht: durch staatlicher Hoheitsakt erlassen, immer geschriebenes Recht

- Im materiellen Sinn: Erlassformen auf sämtlicher Stufen
- Im formellen Sinn: ausschliesslich Erlasse

Gewohnheitsrecht: längere Zeit andauernde, ununterbrochene Übung

Richterrecht: wird angewendet wenn Gesetze und Gewohnheitsrecht fehlt

Rechtsauslegung: Gesetze manchmal unpräzise oder bewusst offen gelassen um Anwendung der Praxis zu überlassen, Methodenpluralismus: bestehend aus grammatikalischen, systematischen und historischen Elementen

Rechtsanwendung: Sachverhalt zuerst ermitteln (mit Beweisen, Zeugen, Gutachten, etc.), Norm anwenden,

Rechtsdurchsetzung: durch Mechanismen bzw. Die jeweilig zutreffenden Gesetzesbücher oder «Phyrrhussieg» z.B. eine Partei zahlungsunfähig

Recht und Politik: hängen voneinander ab, Politik legt Gesetze fest, Recht als Umsetzung, aber sollten unabhängig voneinander ausgeführt werden -> Gewaltenteilung, Gesetzgeber auf Bundesebene: National- und Ständerat

Hoheit: Subordinationsverhältnis Staat (oder Behörde) gegenüber Bürger, vgl. Souveränität

Fiskaltätigkeit: Staat und Bürger auf Gleichordnung (z.B. Verträge)

Kapitel 2: Einführung in das Verkehrsrecht

Verkehr: Gesamtsystem, ist Verkehrsträger übergreifend

Verkehrsrecht: materielles sowie formelles Recht, hat auch öffentliche und privatrechtliche Bestimmungen, nationale Vorschriften und internationale Abkommen, nominales Verkehrsrecht, wenn eindeutig mit Verkehr zu tun, funktional, wenn Verkehr grosse Bedeutung

Rechtsgebiete ausserhalb des nominalen Verkehrsrecht, aber grosse Bedeutung:

- Raumplanungsrecht: behördliche räumliche Planung, Nutzung des Bodens und geordnete Besiedlung steht im Vordergrund, besteht hauptsächlich aus Plänen
- Umweltrecht: Inhalt ist Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen (Luft, Lärm, Boden, Wasser), Emission und Immission unterschieden (Unterschied ist im Ort der Betrachtung, wer macht lärm und wo kommt es an?)
- Wirtschaftsrecht: gesetzlich und verfassungsrechtlich festgelegt, Wirtschaftsfreiheit beschränkt, Wettbewerbs- und Kartellrecht gehören hier dazu
- Energierecht: Bsp. Ausstieg aus der Atomenergie beeinflusst Strompreis, welches wiederum Kosten des Betriebs der SBB beeinflusst.
- Finanzhaushaltsrecht: Fragen über die Finanzierung, Verkehr verschlingt Unsummen, verfügbares Geld limitiert, Ausbaumöglichkeiten grenzenlos -> Konflikt im Verkehr
- Verfassungsmässige Rechte: rechtlich geschützte Individualansprüche, «klassische» Freiheitsrechte, Bsp: Person wird enteignet, da neue Eisenbahnlinie direkt durch ihr Haus durchführen soll

Die «Verkehrsverfassung» ist in der BV enthalten, Artikel 81-88, 73-75

- Nominale Verkehrsverfassung:
 - 81 BV: öffentliche Werke, nicht mehr von grosser Bedeutung, Bund kann öffentliche Werke errichten betreiben oder unterstützen
 - 81a BV: Grundsätze der Finanzierung des ÖV (FABI 2014), ÖV nicht definiert, generell aber Beförderungsdienstleistungen, Güterverkehr nicht ÖV, Service Public erstmals angesprochen, besagt dass Nutzer ein Teil der Kosten tragen soll

- 82 BV: Strassenverkehr, Bund kann Vorschriften erlassen und hat Oberaufsicht über diese, Benützung öffentlicher Strassen gebührenfrei (ausser Gotthard, Autobahnvignette und Parken)
- 83 BV: Infrastruktur Strassen, Fonds für Nationalstrassen und Agglomerationsverkehr (NAF), beauftragt Bund mit dem Bau, dem Betrieb und dem Unterhalt von Nationalstrassen, kann auch «outsourcen»
- 84 BV: Alpenschutzinitiative 1994, Grundpfeiler des schweizerischen Verlagerungspolitik, direkte Folge vom Gotthardtunnel
- 85 BV: Einführung der leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), mit jedem gefahrenen km eines schweren Motorfahrzeugs eine Abgabe geschuldet, abhängig von Gewicht und Emmisionskategorie Fahrzeug, Auslastung der Fahrzeuge steigern
- 85a BV: Nationalstrassenabgabe (Vignette), wie LSVA auch Ausnahme zur gebührenfreier Benutzung öffentlicher Strassen
- 86 BV: Finanzierung von Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, Woher kommen die Mittel und wofür werden sie verwendet?
- 87 BV: Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, Seilbahnen, Schifffahrt, Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes, inhaltlich gibt's nichts her
- 87a BV: Bund hat Aufgabe der Finanzierung der Eisenbahnstruktur, Bahninfrastrukturfonds (BIF), Kantone sollen sich angemessen an den Kosten beteiligen, Einlagen stammen grösstenteils aus Erlöse LSVA
- 87b BV: 2009 eingeführt, Steuern auf Flugtreibstoffen für Umweltschutz, Security und Safety gebraucht
- 88 BV: Bund hat Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich Fuss-, Wander- und Velowegnetze, Zuständigkeit: Kanton
- Funktionale Verfassungsnormen:
 - 73 BV: Nachhaltigkeitsprinzip, Gleichgewicht zwischen ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Verträglichkeit
 - 74 BV: Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen, keine Aussagen zu den Grenzen tolerierbarer Umweltbelastungen durch den Verkehr
 - 75 BV: Raumplanung in der Verantwortung der Kantone, Bund legt Grundsätze fest und koordiniert

Bilaterale Verträge: zwei wichtige internationale in der Schweiz, sie werden wie Verträge unter Privatpersonen verhandelt, vereinbart und in Kraft gesetzt, sind mit einer «Guillotine-Klausel» verknüpft, d.h. alle Abkommen treten ausser Kraft sobald eines gekündigt wird oder nicht verlängert. Die Verwaltung liegt bei den kreierte Ausschüssen.

Rahmenabkommen bildet immer noch ein offener und laufender Prozess.

Verträge:

- Landesverkehrsabkommen
 - Verkehrspolitik europäisch abgesichert
 - aussenpolitische Verankerung
 - Anerkennung der Verlagerungsziele der Schweiz
 - Seit 1. Juni 2002 in Kraft
 - Vier Hauptbereiche

- Liberalisierung im Strassenverkehr
- Harmonisierung der Normen und der Zulassungsbedingungen im Strassenverkehr
- Marktzugang im Schienenverkehr
- Strassenfiskalität
- Luftverkehrsabkommen
 - Seit Juni 2002
 - Sichert den Zugang zum liberalisierten europäischen Markt
 - Weicht vom Prinzip der Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen ab
 - Direkt auf die Schweiz ausgedehnt

Rechtliche Grundlagen der Verkehrsträger und Verkehrsmittel:

Luftfahrt ist auf intermodale Transportketten angewiesen -> bedeutet: Vor- und Nachlauf findet auf anderen Verkehrsträger statt.

Verkehrsträger: die notwendige Infrastruktur für das Abwickeln des Verkehrs, unterschieden zwischen Strasse, Schiene, Binnengewässer, Hochsee und Luftraum, unmittelbare Infrastruktur (z.B. Gleise, Flughafen, etc.) gehören dazu, Nebenanlagen werden rechtlich unterschieden, «abgewickelter» Verkehr

Verkehrsmittel: sämtliche technischen Einrichtungen und Geräte bezeichnet, mit denen sich auf einem Verkehrsträger Personen oder Güter befördern lassen.

Modalspezifische Erlasse:

- Eisenbahngesetz (EBG)
 - Regelt Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Planungsgenehmigung
 - Umfasst Verkehrsträger und Verkehr der auf der Infrastruktur stattfindet
 - Benötigt Konzession und Sicherheitsgenehmigung -> Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung
 - Zugang muss diskriminierungsfrei gewährleistet sein -> gleiche Bedingungen für alle
 - Entgelt für die Benützung der Schiene während eines bestimmten Zeitfenster -> Trassenpreis
 - Interoperabilität der Eisenbahn für den sicheren und durchgehenden Zugverkehr im europäischen Eisenbahnsystem
 - Haftungsgrundsätze
 - Ausbau und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur, Bund übernimmt die Hauptlast
- SBB Gesetz (SBBG)
 - Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft
 - Bund ist Alleinaktionär, soll in Zukunft auch über die Mehrheit verfügen
 - Leistungsvereinbarung → legt Investition über 4 Jahre fest und Infrastrukturerhaltung
 - Bund wählt Verwaltungsrat, setzt strategische Ziele fest und genehmigt Rechnung der SBB im Rahmen der GV
- Nationalstrassengesetz (NSG)
 - Beschäftigt sich «nur» mit Verkehrsträger Strasse, NICHT mit dem darauf stattfindenden Verkehr (separat geregelt)

- Wichtigste Strassen -> Nationalstrassen (vom Bunde definiert), unterscheidet sich von 1.-3. Klasse
- Bund alleine zuständig für Planung («Plangenehmigungsverfahren»), Bau und Betrieb der NS
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
 - Vorschriften über den Verkehr, Haftung sowie Versicherung für Schäden
 - Regeln, die Fahrzeuge betreffen, auch Fahrzeugführer und Verkehrsregeln
 - Strafbestimmungen: Ordnungsbussengesetz
- Binnenschiffahrtsgesetz (BSG)
 - Grundsatz: Schifffahrt als Gemeingebrauch
 - Jedem und jeder offen steht
 - Gewässerhoheit bei Kantonen
 - Konzessions- & bewilligungspflichtig
 - Bauliche Vorschriften für Hafenanlagen, Anforderungen an Schiffe und Schiffsführer
 - Verkehrsregeln und Strafbestimmungen
 - Steuern und Gebühren der Kantone
- Seeschiffahrtsgesetz
 - Regeln über Schweizerische Schifffahrt auf hoher See
 - Bei Territorialgewässern das zwingende Recht des jeweiligen Uferstaates
 - Bund: Oberaufsicht
 - Streitigkeiten werden am Gerichtsort Basel behandelt
 - Registrierung und Rechte der Schiffe, Betrieb und privatrechtliche Verträge (z.B. «Heuervertrag»)
- Luftfahrtgesetz (LFG)
 - Regelung des Luftverkehrs und die dazugehörige Infrastruktur
 - In Kombination mit internationalen Vereinbarungen, gehen den nationalen Bestimmungen vor
 - Bestimmungen über die Benützung des Luftraums
 - Konzessions- und bewilligungspflichtig
 - Anforderungen an Bau und Betrieb von Flughäfen
 - Vorschriften über Fahrzeuge und Personal
 - Haftpflicht- und transportrechtliche Fragen
 - Strafbestimmungen

Personen- und Güterverkehr:

- Öffentlicher Verkehr: steht allen offen hat Pflichten wie Fahrplan und Tarif
- Privatverkehr kennt keine derartigen Einschränkungen
- Service Public: Grundversorgung in einem bestimmten Bereich, keine Nachfrage → keine Grundversorgung → keine Service Public (logisch eigentlich)

Güterverkehr:

- Konventioneller und kombinierter Verkehr
 - Konventioneller: Frachtgut jeweils direkt in das Fahrzeug
 - Kombiniert: verschiedene Verkehrsträger involviert, von Schiff auf Schiene, Frachtgut in Wechselbehältern, Containern oder Sattelaufliegern, auch: Multimodaler Transport genannt
- Unbegleitet und begleiteter kombinierter Verkehr

- Begleiteter Kombiverkehr: Fahrzeugführer begleiten die Ladung ihrer schweren Strassengüterverkehrsfahrzeuge, Bsp. Rollenden Landstrassen (ROLA) ganze LKW auf den Zug geladen und Chauffeur geht mit
- Unbegleitet: «the opposite»
- Durch Ziel und Quelldestinationen wird unterschieden zwischen:
 - Binnenverkehr
 - Import
 - Export
 - Transit

Güterverkehr	Personenverkehr
Weitgehend liberalisiert, freier Wettbewerb	Nur ansatzweise freier Wettbewerb (Bund)
Bewilligungspflichtig	Konzessions- und bewilligungspflichtig
Auf Strasse: Zulassungsbewilligung Auf Schiene: Netzzugangsbewilligung und eine Sicherheitsbescheinigung (falls nicht auf eigenem Netz)	
Privatrechtlich: Verträge abgeschlossen	
Durch Finanzhilfen gefördert	Bund gibt Abgeltungen (regional)
Haftpflichtfragen	

Personenbeförderungsgesetz (PGB):

- Regelt die bewilligungs- bzw. konzessionspflichtige Personenbeförderung
- Wann regelmässig und gewerbsmässig
- Pflichten:
 - Grundsätzliche Transportpflicht
 - Fahrplanpflicht
 - Betriebspflicht
 - Tarifpflicht
 - Pflicht zum direkten Verkehr
- Abgeltungen im regionalen Personenverkehr
- Rechnungswesen
- Haftung

Gütertransportgesetz (GüTG):

- Regelt Transport von Gütern auf Schiene, Seilbahnen und Strassen
- Raumplanung wurde abgegeben
- Bestimmungen über Aufsicht, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Exkurs:

Negative Aspekte des Verkehrs:

- Überlastung der Verkehrsinfrastrukturen in den Agglomerationen
- Kapazitätsengpässe auf Nationalstrassen
- Überschreitungen umweltrechtlicher Grenzwerte
- Überfüllter Züge im Fern- und Regionalverkehr
- Transitverkehr erst als Problem wahrgenommen nach Gotthardtunnelöffnung

- Kapazitätsüberlastung
- Emissionen
- Externe Kosten

Externe Kosten des Verkehrs:

- entstehen nicht bei den Verursachern
- Lärm, Unfälle, Gesundheit, Gebäudeschäden durch Luftverschmutzungen, Klima, Natur und Landschaft, Ernteauffälle, Waldschäden, Bodenschäden, Zusatzkosten in städtischen Räumen, vor- und nachgelagerte Prozesse, Staukosten

Güterverkehrsverlagerungsgesetz (GVVG)

- Verlagerungsziele konkretisiert in BV 84
- Instrumente zur Verlagerung (Bahnreform, NEAT und LSVA)
- Zusätzliche Massnahmen
- **Höchstens 650'000 Fahrten** alpenquerender Güterschwerverkehr, als **Zwischenziel seit 2011 1'000'000 Fahrten**
- Verlagerungsbericht alle 2 Jahre vom Bundesrat
- Befristete Erhöhung der Gesamttransitabgabe für alpenquerende Fahrten
- Ist international abgestimmt und vereinbart
- Versucht Anzahl Fahrten zu limitieren, Preis pro Fahrt resultieren
- Bund fördert den Schienenverkehr
- Schwerverkehrskontrollen zählen auch als Verlagerungsmassnahmen
- Schweiz weist deutlichen Modalsplit auf zugunsten des Schienengüterverkehrs (>70%)

Kapitel 3: Einführung in das Luftrecht

Anfang S.47-92

Luftverkehrsrecht interessant ab Beginn und Entwicklung der kommerziellen Luftfahrt, da Regulation der Luftverkehrs erforderlich.

- Erste internationale Linienverkehrsflug 1919 zwischen Paris und London
- 1999 erstes internationale Luftverkehrsabkommen «Paris Convention»

Zum Luftrecht gehören alle nationalen und internationalen Normen, die von ihm benötigten Infrastruktur regeln.

- Beförderung von Personen
- Transport von Güter

Luftrecht in der Schweiz:

- BV damals Artikel 37 (heute BV 87) → Beschluss betreffend Ordnung des Luftverkehrs
- 1948 durch Luftfahrtgesetz abgelöst
- 1929 Warschauer Abkommen: Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
- 1999 Montrealer Übereinkommen: Vereinheitlichung von bestimmten Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
- **Bedeutendste internationale Abkommen: Chicago-Übereinkommen**
 - Art. 1 Lufthoheitstheorie: jeder Staat besitzt im Luftraum über seinem Hoheitsgebiet die volle und ausschliessliche Lufthoheit
- 2002 Luftverkehrsabkommen zählt zu 1948 Luftfahrtgesetz
- Kanton Zürich 1999 eigenes Flughafengesetz

Abgrenzung:

- Keine entsprechenden verbindlichen internationalen Regeln
- Jeder Staat entscheidet selbst bis wohin sein Luftraum reicht (Schweiz: bis ca. 20 km Höhe)
- Kármán-Linie: Grenze zwischen Luftfahrt und Raumfahrt 100 km über Meer, weil atmosphärisch kein Auftrieb für Flugobjekte mehr vorhanden (also keine Luft)

Rechtlich:

- Öffentlich- rechtliche Aspekte
- Privatrechtliche
- Funktionales Verständnis (Sämtliche Bestimmungen, die auf einen luftrechtlichen Sachverhalt Anwendung finden, zählen im weiteren Sinne zum Luftrecht)

Schweizer Luftfahrt – Schwerpunkte LUPO

- schafft 500'000 Arbeitsplätze und 10 Mia. Wirtschaftsleistung
- Internationale Anbindung primäres Ziel, wird durch günstige Rahmenbedingungen erreicht
- Einschreiten oder Unterstützung des Staates grundsätzlich untersagt
- Liberalisierter Flugverkehr führt zu niedrigen Preisen, wird aber durch neue Konkurrenten aus dem Osten die bessere Bedingungen haben «bedroht»
- Grösstes zukünftige Herausforderung: **begrenzte Infrastruktur**

- Verlagerung von «General Aviation» weg von Landesflughäfen
- Steigerung der Akzeptanz der Bevölkerung
- Sicherheit ist auf einem hohen Niveau
 - Sicherheitsanforderungen von ICAO und EASA
 - Schweiz wirkt aktiv mit bei Sicherheitsanforderungen
 - Flugsicherung Schweiz SKYGUIDE für zivil und Militär
 - Rechtlich: selbstständiges Unternehmen
 - Gehört der schweizerischen Eidgenossenschaft
 - Kosten sind hoch
 - Single European Sky (SES): Projekt um die Kapazität, Sicherheit und Kosteneffizienz zu steigern
- Bundesbeiträge für aviatische Ausbildung gewährt, seit Revision LFG 2011 und Erlass der Verordnung über die Finanzhilfen für Ausbildung im Bereich der Luftfahrt 2015 (VFAL)
- Forschung und Entwicklung grosses Wissen vorhanden
- Neue Technologische Entwicklungen: grosses Potenzial und Sicherheitsrisiken müssen abgeschätzt werden und geeignetes regulatives Umfeld geschaffen

Schlussfolgerung aus LUPO 2016

- Hohes Sicherheitsniveau: gehalten oder gesteigert bei steigendem Verkehrsaufkommen
- Abwehr widerrechtlicher Handlungen (Security) frühzeitig identifizieren, Kosten durch öffentliche Hand mit-finanziert
- Internationales Regelwerk: weiterhin aktiv mitgestalten, liberale Regelungen betreffend Marktzugang
- Lärmemissionen weiter reduziert
- Klimaschutz: angemessener Beitrag leisten
- Planung, Bau und Betrieb Luftfahrtinfrastruktur: frühzeitig und umfassend koordinieren, gute Erschliessung der Landesflughäfen
- Luftverkehrsverbindungen: direkte notwendig, Drehkreuz Zürich muss erhalten bleiben
- Liberalisierung: «Fair competition»- Klausel, vergleichbare Rahmenbedingungen für alle Fluggesellschaften erschaffen
- Innerschweizerischen Luftverkehrslinien: KEINE Priorität
- Not- und Katastrophenhilfe: muss jederzeit gewährleistet werden
- Geschäftsreiseverkehr: von Bedeutung, Dübendorf soll für Business Aviation zur Verfügung gestellt werden
- Arbeitsluftverkehr: Bau-, Forst- und Landwirtschaft, günstige Rahmenbedingungen, Ausbildungs- und Trainingsplätze zur Verfügung stehen
- Landesflughäfen: kapazitative Herausforderungen mittels betrieblichen Optimierungen und baulichen Massnahmen (längerfristig gewährleisten)
- Militärflugplätze: falls nicht mehr beansprucht für Zivilluftfahrt zur Verfügung gestellt, ABER nur wenn Betrieb rentabel und sicher gewährleistet werden kann
- Regionalflughäfen und Flugschulen dort: erhalten bleiben
- Flugfelder: Basisinfrastruktur für übrige GA, Aus- und Weiterbildung von Bedeutung
- Flugsicherung: eigenständig sichergestellt, mitwirken bei SES und FABEC
- Neue Technologische Entwicklungen: frühzeitig identifizieren, notwendige Regulierungsanpassungen

- Luftfracht: globale Warenströme vor allem hochwertige, temperatursensitiver und dringliche Güter
- Luftfahrtforschung fördern, Swiss Aviation Research Center für Koordination zuständig
- Sicherheitsaufsicht über Zivilluftfahrt: BAZL, ausreichende Fachkompetenzen sicherzustellen

Internationale Rechtsgrundlagen in der Luftfahrt: auf dem Gemeinschaftsrecht der EU gestützt → Luftverkehrsabkommen übernommen. Voraussetzung für die Schweiz um Zugang zum europäischen Luftverkehrsmarkt zu haben

Monismus: Staatsverträge, von der Schweiz abgeschlossen, automatisch als schweizerisches Recht geltend. Müssen nicht durch einen Erlass in das schweizerische Recht integriert werden.

Internationale Verträge

- «**self-executing**» : Private können sich direkt darauf berufen, inhaltlich klar und reichlich bestimmt um Einzelfall auf dieser Grundlage zu bestimmen
- Vorschriften: im Staatsvertrag formuliert, nicht direkt anwendbar

Nominale Luftrechtsquellen	Funktionale Luftrechtsquellen
LFG Luftfahrtverordnung Verordnung des UVEK über die Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt Flugplatzleiterverordnung Verordnung über die Flugplanermittlung und die Koordination von Zeitnischen (slots) Verordnung über Flughafengebühren Verordnung über den Flugsicherungsdienst	Raumplanungsgesetz + Verordnung Umweltschutzgesetz Lärmschutz Verordnung Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Internationale Rechtsgrundlagen im Bezug auf die Luftfahrt:

- Abkommen mit EUROCONTROL
- FABEC-Verordnung
- Chicagoer Übereinkommen
- Bilaterale Abkommen

Flugplätze:



- «in einem Sachplan festgelegte Anlage für die Ankunft und den Abflug von Luftfahrzeugen, für deren Stationierung und Wartung, für den Verkehr von Passagieren und für den Umschlag von Gütern»
- bestehen aus Flughäfen und Flugfelder
- Flugplatzhalter: beide Verantwortlich für den Erlass des Betriebsreglements, muss von vom BAZL genehmigt werden, auch Flugplatzleiter/in zu ernennen
- Flugplatzleiter/in: zuständig für die Betriebsaufsicht
- Aufsicht des Flugplatzes: BAZL

Landesflughäfen:

- 3 schweizerische Genf, Basel-Mulhouse, Zürich
- Übrigen sind Regionalhäfen (Z.B. Bern-Belp)
- Landesflughäfen sind Drehkreuze für den internationalen Verkehr – besteht nationales Interesse
 - Flughafen Zürich
 - 1948 eröffnet, nach 2. Weltkrieg
 - Gemischtwirtschaftliches Unternehmen
 - Kanton Zürich muss mehr als ein Drittel des stimmberechtigten Kapitals verfügen, kann auch mehr als ein Drittel des Verwaltungsrates ernennen
 - Regierungsrat nimmt Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär wahr
 - Stadt Zürich ist ca. 5% beteiligt
 - Kantonales Flughafengesetz
 - Flughafen Genf
 - Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts → Aéroport international de Genève
 - Kantonale Flughafen Gesetz bestimmt die Umsetzung der Organe
 - Flughafen Basel-Mülhausen
 - Bilateraler Staatsvertrag 1949
 - Öffentlich-rechtliches Unternehmen (nach französischem Recht)
 - Bau und Betrieb (nach französischem Recht)
- Wiederholte finanzielle Unterstützung durch Bund
- Seit Luftverkehrsabkommen unterstehen der Bund (Kantone und Gemeinde) einem strengen Beihilferegime

Planung von Flugplätzen

- Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur für die Flugplätzen → öffentliche Aufgabe
- Staat entscheidet Rahmenbedingungen und erforderliche Grundsatzentscheide
- Interessensabwägungen (durch Verfahren von Planungs-, Bewilligungs- und Konzessionsverfahren)
- Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) : zeigt die Stossrichtung der Luftfahrtinfrastruktur, durch Bund bestimmt, behördenverbindlich
- Verkehrsrechtliche Baubewilligungsverfahren → Plangenehmigungsverfahren, Anlagen davon müssen ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flugplatzes dienen, falls Voraussetzung nicht erfüllt → Nebenanlagen
- Technische Normen entsprechen den ICAO Annexe
- Leitbehörde für Flughäfen: UVEK, Flugfelder: BAZL
- Gesuche werden publiziert, während Publikationsfrist von 30 Tagen kann von Gemeinden oder Privatpersonen Einsprache erhoben werden
- Betrieb der Anlagen muss dem SIL entsprechen

Betriebskonzession/ Betriebsbewilligung (Verweis Folie S.63 Skript)

	Flughafen	Flugfeld
Betrieb	Muss dem SIL entsprechen	
Dauer	LFH: 50 y, RFH: 30 y	unbefristet

Behörde	UVEK	BAZL
Rechte	Recht einen Flughafen gewerbsmässig zu betreiben und Gebühren zu erheben	berechtigt zum Betrieb eines Flugfeldes gemäss den Zielen und Vorgaben des SIL, jedoch nicht zu einer (öffentlich-rechtlichen Gebührenerhebung)
Pflichte	- Konzessionär verpflichtet unter Vorbehalt der im Betriebsreglement festgelegten Einschränkungen für alle Luftfahrzeuge im nationalen und internationalen Verkehr zur Verfügung zu stellen, ordnungsgemässen und sicheren Betrieb zu gewährleisten und für die erforderliche Infrastruktur zu sorgen	Voraussetzungen einer geordneten Benützung sicherzustellen und das Flugfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Betriebsreglements zu betreiben
Entzug	- kann nur wegfallen falls Voraussetzung für eine sichere Benützung nicht mehr vorliegt, Konzessionär seine Pflichte nicht mehr wahrnehmen will oder wiederholt in schwerer Weise verletzt hat	kann entzogen werden unter bestimmten Voraussetzungen

Genehmigung Betriebsreglements:

- Gleich wie Plangenehmigungsverfahren
- Regelt Flugplatzbetrieb:
 - Organisation des Flugplatzes
 - Betriebszeiten
 - An- und Abflugverfahren
 - Benützung von Flugplatzanlagen durch Passagiere, Luft- und Bodenfahrzeuge sowie sonstige Benutzer und Bodenabfertigungsdienste
- Wird verbindlich im Luftfahrthandbuch veröffentlicht
- Falls Anlagen neu erstellt oder erweitert werden → Anpassungen im Betriebsreglement, braucht eine Koordinierung von Plangenehmigungsverfahren und Betriebsreglements-genehmigungsverfahren

Manche Flugplätze benötigen noch eine Zertifizierung nach EU-Recht oder nach Regelungen der ICAO.

Gegenüber dem SIL keine Rechtsmittel, alle anderen schon.

Betrieb Flughäfen

- Untersteht einem Zulassungszwang → stehen für nationalen und internationalen Verkehr zur Verfügung, ausser Fluggesellschaften und Luftfahrzeuge auf der Blacklist
- Unter geltendem Recht zu betreiben (Nachtflugverbot, etc.)
- «Notlandungen, Starts und Landungen von Such- und Rettungsflügen, Ambulanzflügen, Polizeiflügen und Flügen zur Katastrophenhilfe, Starts und Landungen von schweizerischen Militärflugzeugen, sowie Starts und Landungen von Staatsflugzeugen, die vom BAZL genehmigt wurden.»

- Betriebszeiten: in gesetzlichen Bestimmungen und Betriebsreglement
- An- und Abflugregime: Bestandteil des Plangenehmigungsverfahrens, Betriebsreglement legt eindeutig die Slots vor. Verein Slot Coordination Switzerland (SCS) ist zuständig für die Planung, Flugplanvermittler berät und schlägt Alternativen vor bei einer Überbelastung des Flughafens
- Gewährleistung der Sicherheit: technische (safety) sowie auch Schutz vor kriminellen Handlungen (security), durch Kantonspolizei Zürich, Bereitstellung der Räumlichkeiten für Zoll
- Bodenabfertigungen dürfen an Dritte übertragen werden, flugspezifische Aufgaben: öffentliches Recht, nicht-flugspezifische (wie Restaurants, etc.): privat-rechtlich
- Gebühren: öffentlich rechtlich, unterliegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip: gesamte Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig Gebühren übersteigen, Äquivalenzprinzip: Verhältnismässigkeitsprinzip und Willkürverbot, vernünftige Grenzen, sollen eine Lenkungsfunktion haben (lärm- und schadstoffarme Luftfahrzeuge zu bevorzugen), im Luftfahrthandbuch veröffentlicht (AIP)

Exkurs: Fluglärm

- Rund 100'000 Personen betroffen schweizweit
- Fluglärmemissionen werden berechnet und nicht gemessen
- Schädliche und lästige Emissionen sind nach dem Vorsorgeprinzip grundsätzlich an der Quelle zu begrenzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar
- Falls nicht möglich: Zuerst Emissionsbeschränkungsmassnahmen zu verschärfen, dann immissionsseitige Massnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern, etc.)
- Grundsätzliches Ziel: möglichst wenige Personen mit unvermeidlichen Emissionen aus dem Flugbetrieb belasten
- Ausdehnung der Nachtruhe, Lärmschutzmassnahmen
- Entschädigungen können gefordert werden:
 - Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche:
 - Unvorhersehbarkeit
 - Besondere Intensität («Spezialität»)
 - Erheblichen Schaden («Schwere»)
 - Überflugsentschädigung (immer wenn Flugzeug überfliegt)
 - Materielle Enteignung (z.B. Bauverbot)

Flugsicherung:

Schweizweit:

- Gesetzliche Grundlagen: national sowie international
- SKYGUIDE: schweizerische Aktiengesellschaft für zivile und militäre Flugsicherung
- Nicht gewinnorientiert, gemischtwirtschaftlich
- Bund: Mehrheit an Kapital und Stimmen, Wahl des Verwaltungsrats, Genehmigung der Rechnung, strategische Ziele

Europaweit:

- EUROCONTROL: Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt

- Verfolgt das Ziel zur Harmonisierung und Integration europäischer Flugsicherungssysteme, gemeinsame Politik der Flugsicherungsgebühren
- Einheitlichen europäischen Luftraums (SES)
- FABEC: Functional Airspace Block Europe Central, Ziel: ein einziger Luftraum für 6 Länder

Weltweit:

- CANSO (Civil Air Navigation Services Organisation): Organisation ziviler Flugsicherungsdienste, SKYGUIDE ist Vollmitglied

SESAR Initiative:

- Beteiligt erstmals sämtliche Stakeholder der Luftfahrt (Flugsicherungsorganisationen, nationale und internationale Behörden, Industrie, Fluggesellschaften und andere betroffene Partner am Boden und in der Luft
- Forschungs- und Innovationsplattform
- Ziel: Modernisierung und Harmonisierung des europäischen Flugverkehrsmanagements zur Erhöhung der Kapazität und der Sicherheit, Senkung der Kosten, Steigerung der Umweltverträglichkeit

Flugsicherungsanlagen: gehören zur Luftfahrtinfrastruktur, gleiche Sachplanung, Plangenehmigung, dienen verschiedenen Zwecken wie Datenerfassung zur Position und Bewegung der Flugzeuge oder Wetterdaten, Kommunikation, Navigation, Überwachung

Internationaler Luftverkehr:

- Chicagoer Übereinkommen:
 - Benützung des Luftraums
 - Definition des Begriffs Luftfahrzeug
 - Mindestanforderungen für die Benützung eines Luftfahrzeugs
 - Infrastruktur
 - Grundlagen der betrieblichen Vorschriften
 - Flugunfalluntersuchung

Verkehrsfreiheiten:

Freiheit		Abkommen
1.	Überflugsrecht Ohne Landung Vertragsstaat überfliegen	Transit-Abkommen
2.	Technische Rechte Landung im Vertragsstaat zu nicht-gewerblichen Zwecken, Reparatur	Transit-Abkommen
3.	Direktverkehr 1 Fluggäste, Fracht und Post (FFuP) Heimatstaat - Vertragsstaat	Chicagoer Übereinkommen
4.	Direktverkehr 2 FFuP Vertragsstaat - Heimatstaat	Chicagoer Übereinkommen
5.	Unterwegsverkehr FFuP Heimatstaat – Vertragsstaat - Drittstaat	Chicagoer Übereinkommen
6.	Transitverkehr FFuP Vertragsstaat – Heimatstaat – Drittstaat, vice versa, Kombi 3.&4. Freiheit	Chicagoer Übereinkommen
7.	Exterritorialverkehr	Chicagoer Übereinkommen

	FFuP zwischen zwei Vertragsstaaten (ohne Heimatstaat)	
8.	Kabotage FFuP innerhalb des Vertragsstaates, Beginn Heimatstaat	Chicagoer Übereinkommen
9.	Stand Alone Kabotage FFuP ohne Berührung weiteren Staates, innerhalb des Staates	Chicagoer Übereinkommen

Chicagoer-Übereinkommen: unterscheidet zwischen planmässigem/ nicht-planmässigen und entgeltlichem/ nicht-entgeltlichem Verkehr

Europäische Flugrecht: nur gewerbsmässig/nicht-gewerbsmässig («gewerblich»)

Anhänge Chicagoer Übereinkommen:

- Richtlinien (Standards) – verbindlich für Mitgliedstaaten
- Verfahren (Recommended practices)
➔ Ausführungsbestimmungen (Manuals)

Meist self-executing Bestimmungen, grundsätzlich direkt anwendbar

Ziel: möglichst einheitliche internationale Regelung

PANS: Procedures for Air Navigation Services, Vorschriften über Flugverfahren, von der ICAO definiert, nur Empfehlungen für Mitgliedsstaaten, Ziel: weltweit möglichst einheitliche Regelungen

Europäische Luftrecht:

Streckenkonzessionen: Erlaubnis auf einer bestimmten Strecke gewerbsmässig zu fliegen, Artikel 28 LFG

Luftverkehrsabkommen CH – EG:

- Schweiz – Europäische Gemeinschaft
- Harmonisierung schweizerisches und europäisches Luftfahrtrechts
- Dynamische Prozesse, stetig Neuerungen
- Einheitliche Rechtsanwendung
- Vor der Unterzeichnung des Abkommens ergangenen europäische Urteile sind für die Schweiz verbindlich, neue müssen übermittelt werden sonst kann man aus triftigen Gründen abweichen und eigenständig entscheiden
 - EU-Organe teilweise als Streitschlichtung erklärt
 - Nichtdiskriminierung (darf nicht wegen Staatsangehörigkeit diskriminieren)
 - Eigentums- und Kontrollklausel (müssen unter Eigentum und Kontrolle von Staatsangehörigen sein)
 - Wettbewerbsrecht
 - Verkehrsrechte (Freiheiten 1. -7.)
 - «Gemischte Ausschuss» zuständig für Umsetzung und Weiterentwicklung des Abkommens
 - Anhang zum Luftverkehrsabkommen
 - Liberalisierung
 - Wettbewerbsregeln
 - Flugsicherheit
 - Luftsicherheit

- Flugverkehrsmanagement (ATM)
- Umwelt und Lärmschutz
- Verbraucherschutz
- Verschiedenes

EASA: Europäische Agentur für Flugsicherheit

JAA: Joint Aviation Authorities

- Technische und operationelle Harmonisierung mittels gemeinsames Regelwerk →
 - JAR: Joint Aviation Requirements
 - Zertifizierung von Luftfahrzeugen und Unterhaltsbetrieben
 - Lizenzen für Luftfahrtpersonal
 - Flugoperationen

EASA nachdem JAA nicht mehr Anforderungen der Industrie erfüllen konnte.

- Soll hohe Sicherheits- und Umweltstandards auf europäischer Ebene etablieren
- Schweiz hat Sitz, aber ohne formelles Stimmrecht, wirkt in Arbeitsgruppen mit
- Aufgaben:
 - Initial Airworthiness (Zulassung)
 - Continuing Airworthiness (Luftfahrzeugunterhalt)
 - Air Crew (Flugbesatzungen bzw. Lizenzen)
 - Air Operations (Flugbetrieb)
 - Air Traffic Management / Air Navigation Services (Flugsicherung)
 - Airspace Usage
 - Rules of the Air (Luftverkehrsregeln)
- Hard-law: rechtsverbindlich, soft-law: nicht-rechtsverbindliche Standards

Exkurs: Brexit

- Zwei Varianten des Austritts:
 - Brexit Vertrag mit der EU
 - Vertragsloser Austritt
- Wird nach EU nach Brexit als Drittstaat behandelt
- Einige britische Fluggesellschaften haben bereits Tochterunternehmen in anderen europäischen Mitgliedstaaten gegründet
- Herausforderung: Marktzugang, Safety, Security
- Neue bilaterales Abkommen zwischen CH – UK

Schweizer Luftrecht:

- Nur auf nationale Sachverhalte ohne Einschränkung anwendbar
- Internationale: Zusammenspiel LFG und Europäischem Gemeinschaftsrecht
- LFG:
 - Grundlagen der Luftfahrt:
 - Lufthoheit
 - Benützung des Luftraums
 - Infrastruktur
 - Luftfahrzeuge
 - Luftfahrpersonal
 - Rechtsbeziehungen aus dem Betrieb der Luftfahrt

- Haftpflicht
- Lufttransportrecht
- Sicherungsbeschlagnahme von Fahrzeugen
- Strafbestimmungen
- Förderung der Luftfahrt
 - 6 Bestimmungen

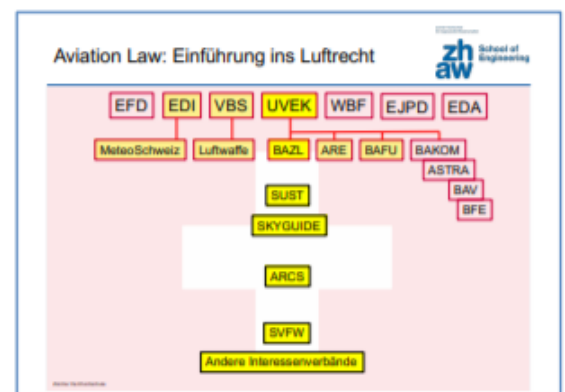
Einige Bestimmungen des LFG

- Luftfahrzeuge: Fluggeräte, die sich durch Einwirkung der Luft in der Atmosphäre halten können
- Aufsicht über die Luftfahrt: UVEK bzw. BAZL
- Luftraumstruktur: durch BAZL festgelegt
- An Bord schweizerischer Luftfahrzeuge gilt schweizerisches Recht, (ausser zwingendes Recht von überfliegendem Staat)
- Benützung von Luftraum muss mit Chicagoer – Übereinkommen vereinbar sein
- Untersuchungen durchführen bei Unfällen und schweren Vorfällen
- Gewerbsmässiger Transport bedarf Betriebsbewilligung
- Regelmässiger Personen- und Güterbeförderung: Streckenkonzession
- Luftfahrzeugregister geführt von BAZL
- Ausbildungserlaubnis von Führer und Hilfspersonen von Luftfahrzeugen, Ausbilder und Flugsicherungspersonal
- Haftpflicht gegenüber Dritten
- Bundesrat: Regelung des Lufttransportrechts
- Strafbestimmungen

Behörden:

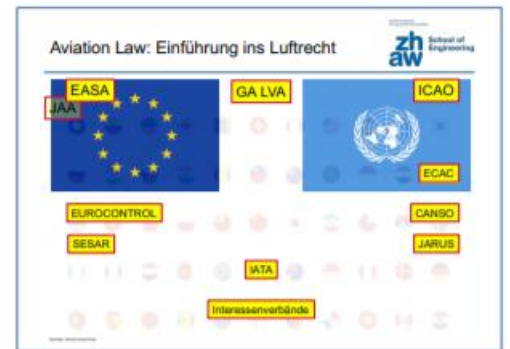
Nationale:

- UVEK (Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation)
 - BAZL: Bundesamt für Zivile Luftfahrt
 - ARE: Raumentwicklung
 - BAFU: Bundesamt für Umwelt
- VBS (Departement für Verteidigung)
 - Luftwaffe
 - Luftpolizei
- EDI (Departement des Innern)
 - Meteo Schweiz
- SUST: Sicherheitsuntersuchungsstelle
- SKYGUIDE: Schweizerische Flugsicherungsstelle
- ARCS: Aviation Research Center Switzerland
- SVFW: Schweizerische Vereinigung für Flugwissenschaften
- Interessensverbände



Internationale:

- ICAO (International Civil Aviation Organisation)
- ECAC (European Civil Aviation Conference)
- EASA (European Aviation Safety Agency)
- GA LVA (Gemischter Ausschuss, Luftverkehrsabkommen)
- SESAR (Single European Sky ATM Research)
- Eurocontrol (Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt)
- CANSO (Civil Air Navigation Services Organisation)
- JARUS (Joint Authorities for Rulemaking on Unmanned Systems)
- IATA (International Air Transport Association)
- Interessenverbände



Lufttransportrecht und Passagierrechte

- Lufttransportrecht beschäftigt sich mit den Parteien die Teil von der Beförderung von Gütern und Personen sind. (Luftfrachtführer «Carrier» vs. Passagier/Absender)
- Vereinheitlichtes internationales Privatrecht
- Rein nationale Transporte stehen unter dem schweizerischen Recht

Montrealer Übereinkommen (MÜ)

- Beinhalten weltweite Haftungsregeln
- Gilt ab 2005
- Haftung des Luftfrachtführers für Personen-/Gepäckschäden, Frachtschäden und Verspätungen
- Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Erfassung von Beförderungsdaten
- Bestimmungen zu Gerichtsständen und Fristen
- Vertragsstaat: Versicherungspflicht

Europäisches Gemeinschaftsrecht (EG)

- Mitte der 1990er Jahre
- 2027/97 von 889/2002 geändert: Haftungsregeln bei Personenschäden
- 261/2004: Entschädigungsansprüche im Falle von Annullierungen, Beförderungsverweigerung, grossen Verspätungen
- Knüpft an Vorliegen der Betriebsbewilligung an

Schweizerische Lufttransportverordnung

- Nationale luftrechtliche Haftungsgrundsätze
- Teilweise von MÜ übernommen (zitiert und Wortlaut)
 - + schweizerische Terminologie
 - - Differenzen bei der Anwendung

Anwendbarkeit

Immer anwendbar wenn Abgangs- wie auch der Bestimmungsort ein Vertragsstaat sind (auch wenn Zwischenstopp in einem Nicht-Vertragsstaat). Falls nur einer als Vertragsstaat → Warschauer system

Haftungsregeln

- Sondererziehungsrechte (SZR)

Haftung Luftfrachtführer	Amount
Personenschäden & Verspätungen Ein- oder Aussteigen ein Unfall →Im Falle eines Verschuldens	113'100 SZR kausal Unbegrenzt
Verspätung	4694 SZR
Zerstörtes, verlorenes, beschädigt oder verspätetes Gepäck	1'131 SZR/Passagier
Frachtschäden im Zusammenhang mit Gütertransport	19 SZR/kg kausal

- Verspätungen, ausser nachweisbar alle zumutbaren Massnahmen getroffen hat um Verspätung zu vermeiden
- In einem Haftungsfall muss Luftfahrtsführer innerhalb von 15 Tagen eine Anzahlung leisten, sobald feststeht wer schadensersatzberechtigt ist. Je nach Schwere kann wieder zurückgefordert oder angerechnet werden.
- «Sturgeon-Praxis»: Verspätungen von mehr als 3 Stunden = Annullierung
- Bei Unterschied zwischen vertraglichem und ausführendem Luftfrachtführer, haftet der vertragliche für gesamt Beförderungs- bzw. Lufttransportvertrag, ausführende für den von ihm übernommenen Teil

Verfahrensvorschrift

1. Schritt: angemeldet
2. Schritt: eingeklagt (falls notwendig)

Beschädigung von Gepäck	schriftlich	7 Tage
Beschädigung von Fracht		14 Tagen
Verspätungen		21 Tagen

- Verwirkungsfrist: 2 Jahren in der eine Klage eingereicht werden muss, Frist kann nicht unterbrochen noch verlängert werden.
- Gerichtsstände: Orte an denen ein Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden kann
 - Forum shopping: «Mit forum shopping bezeichnet man, wie bereits angesprochen, die Möglichkeit unter mehreren intern (kantonal) oder international zur Verfügung stehenden Gerichtsständen auszuwählen.»

Exkurs: Luftfahrt und Corona

- Swiss: Umsatzeinbrüche von beinahe 50%
- Personal abgebaut
- Weitere Sparmassnahmen
- Forderungen von staatlichen Unterstützungsmassnahmen: Umfang 1,5 Mrd.

Fazit

Grössten Herausforderungen der Luftfahrt liegen heute im ökologischen Bereich, sowie Bewältigung der Corona-Krise und der gegenwertigen Klimadiskussion.